

# **Informatikreglement der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz**

vom 14. Juni 2018

*Der Fachhochschulrat,*

gestützt auf Artikel 22 Unterabsatz k der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011<sup>1</sup> sowie Anhang 1 des Statuts der Hochschule Luzern (FHZ-Statut) vom 7. Juni 2013<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Das Reglement legt die Organisation der Informatik für die Hochschule Luzern fest und regelt den Einsatz der Informatikmittel unter Einbezug des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Das Reglement gilt für die Hochschule Luzern.
- <sup>2</sup> Für Dienstleister und Gäste, welche Informatikmittel der Hochschule Luzern benutzen, gelten die Teile I, IV und V.
- <sup>3</sup> Bei Informatikdienstleistungen gemäss Teil III gilt das vorliegende Reglement im Rahmen der für den Betrieb abgeschlossenen Vereinbarung.

### **Art. 3 Begriffe**

- <sup>1</sup> Die datenschutzrechtlichen Begriffe allgemein, so insbesondere «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten», «betroffene Person», «Bearbeiten von Personendaten», «Profiling» sowie «Organ» richten sich nach dem Datenschutzgesetz des Kantons Luzern<sup>3</sup>. «Organ» heisst in Bezug auf die Hochschule Luzern Organisationseinheiten (Departement, Abteilung, Bereich, Institut etc.), die für die Hochschule Luzern handeln.
- <sup>2</sup> Der Begriff Informatik umfasst die Steuerung, Planung und Einführung sowie den Betrieb und Unterhalt von Prozessen und Techniken, welche der maschinellen oder maschinell unterstützten Bearbeitung von Informationen aller Art dienen.
- <sup>3</sup> Informatikmittel sind stationäre oder mobile Geräte, Einrichtungen und Dienste, wie insbesondere Computersysteme, Computerprogramme, Kommunikationsdienste, die der elektronischen Erfassung,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 520

<sup>2</sup> SRL Nr. 520b

<sup>3</sup> SRL Nr. 38

Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Auswertung, Archivierung oder Vernichtung von Informationen dienen.

- <sup>4</sup> Eine Auslagerung ist das Zurückgreifen eines Organs auf Informatikmittel Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben. Organe der Hochschule Luzern oder deren Angehörige gelten nicht als Dritte.
- <sup>5</sup> Der Begriff Informationen umfasst Sach- und Personendaten.
- <sup>6</sup> Anwenderinnen und Anwender sind die Angehörigen der Hochschule Luzern<sup>4</sup> sowie Dienstleister und Gäste, soweit sie Informatikmittel der Hochschule Luzern benutzen.
- <sup>7</sup> Protokolldaten sind sämtliche zum Zweck der Überwachung und Kontrolle der Benutzung von Informatikmitteln der Hochschule Luzern notwendigen Daten.
- <sup>8</sup> Anonym bedeutet, dass keine Rückschlüsse auf eine einzelne Person möglich sind.

#### **Art. 4** *Grundsätze*

- <sup>1</sup> Die Informatik unterstützt die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit von Geschäfts- und von Lernprozessen und sie fördert die Erreichung der strategischen Ziele der Hochschule Luzern (Business Alignment).
- <sup>2</sup> Der Informatikeinsatz muss wirtschaftlich sein, der Erfüllung des vierfachen Leistungsauftrags dienen und den Bedürfnissen der Anwenderinnen und Anwendern entsprechen.
- <sup>3</sup> Techniken, die geeignet sind, aus Daten oder Personendaten besonders schützenswerte Personendaten herzustellen oder ein Profiling vorzunehmen, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn dafür eine genügende Rechtsgrundlage besteht oder die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat.

## **II. Informatikorganisation**

#### **Art. 5** *Zuständigkeit und Information*

- <sup>1</sup> Die Hochschulleitung verabschiedet die Informatikstrategie und stellt die für die Umsetzung notwendigen Mittel zur Verfügung. Sie informiert den Fachhochschulrat periodisch über den Stand des Einsatzes der Informationstechnologie und über die strategischen Projekte in diesem Bereich.
- <sup>2</sup> Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist verantwortlich für die operative Leitung von Finanzen und Services, in deren Zuständigkeitsbereich IT Services gehört. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor erlässt IT-Richtlinien.

#### **Art. 6** *IT Services*

- <sup>1</sup> IT Services ist für die operative Führung der Informatik zuständig und unterbreitet der Hochschulleitung eine Informatikstrategie samt Portfolio der strategischen Projekte.

---

<sup>4</sup> Angehörige der Hochschule Luzern sind deren Mitarbeitende und Studierende (Artikel 11 Absatz 1 Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung vom 15.9.2011)

- <sup>2</sup> IT Services ist der zentrale Leistungserbringer der Informatikdienstleistungen und der zentrale Service Broker für von Dritten zu beziehenden Informatikdienstleistungen. IT Services hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Verfassen und Umsetzen der Informatikstrategie,
  - b. Aufbau, Betrieb und Wartung der Informatikmittel, soweit diese nicht in einem Laborumfeld von den Anwenderinnen und Anwendern selber betrieben und gewartet werden,
  - c. Führen des Inventars der Informatikmittel der Hochschule Luzern,
  - d. Führen eines Service-Desk für die Anwenderinnen und Anwender.

**Art. 7** *Informationssicherheitsbeauftragte Person und interne datenschutzbeauftragte Person*

- <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor bestimmt eine Informationssicherheitsbeauftragte bzw. einen Informationssicherheitsbeauftragten und eine interne Datenschutzbeauftragte bzw. einen internen Datenschutzbeauftragten. Sie oder er legt deren Aufgaben, Zuständigkeit und Budget fest.
- <sup>2</sup> Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte und die oder der interne Datenschutzbeauftragte unterstehen der Rektorin oder dem Rektor. Sie verfügen über die notwendigen Mittel, um ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen.
- <sup>3</sup> Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte und die oder der interne Datenschutzbeauftragte erstatten direkt der Hochschulleitung periodisch Bericht.

### **III. Betrieb der Informatik**

**Art. 8** *Zuständigkeit*

- <sup>1</sup> IT Services betreibt die Informatik der Hochschule Luzern.
- <sup>2</sup> IT Services dokumentiert die Informatikmittel, die von der Hochschule Luzern zur Verfügung gestellt werden.
- <sup>3</sup> Die Hochschulleitung erlässt Weisungen und die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor IT-Richtlinien, welche den Betrieb der Informatik verbindlich regeln.

**Art. 9** *Informatikdienstleistungen für Dritte*

- <sup>1</sup> IT Services kann Informatikdienstleistungen für Dritte erbringen, soweit diese Dienstleistungen einen engen Zusammenhang mit den eigenen Aufgaben aufweisen und mindestens kostendeckend erbracht werden.
- <sup>2</sup> Die Erbringung von Informatikdienstleistungen für Dritte setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Hochschule Luzern und dem Dritten voraus, die mindestens folgende Punkte regelt:
  - a. Inhalt der Dienstleistungen,
  - b. Wahrung allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten,
  - c. finanzielle Regelung,
  - d. Verantwortlichkeiten,
  - e. Verwendete Techniken, einschliesslich Entwicklung und Wartung,
  - f. Zugriffs- und Zutrittsrechte,
  - g. Standorte der Hardware und der Datenbearbeitung,

- h. Sicherheits- und Datenschutzkonzept für die erbrachte Dienstleistung, inklusive Datenlöschung während der Vertragsdauer,
- i. Kontrollrechte,
- j. Beizug von Dritten,
- k. Archivierung,
- l. Rückführung und Löschung der Daten im Fall der Vertragsauflösung.

**Art. 10** *Auslagerung von Informatikdienstleistungen an Dritte*

- <sup>1</sup> Die Auslagerung von Informatikdienstleistungen an Dritte erfolgt durch IT Services. Ausgenommen davon sind hochspezialisierte Leistungen für Laborumgebungen in den Bereichen Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Dienstleistungen für Dritte.
- <sup>2</sup> IT Services kann Informatikdienstleistungen bei Dritten beziehen, sofern die Vorschriften über den Datenschutz und die Informationssicherheit eingehalten werden. Die Auslagerung setzt eine schriftliche Vereinbarung voraus, welche inhaltlich denselben Anforderungen untersteht wie die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte.
- <sup>3</sup> IT Services stellt durch organisatorische oder technische Massnahmen sowie vertraglich sicher, dass die Aufgabenerfüllung auch dann ohne wesentliche Beeinträchtigung gewährleistet ist, wenn der Auftragnehmer Abmachungen nicht einhält oder die Geschäftstätigkeit aufgibt.

## **IV. Der Datenschutz und die Informationssicherheit**

**Art. 11** *Datenschutz*

- <sup>1</sup> Im Bereich des Datenschutzes sind die Bestimmungen des Datenschutzrechts des Kantons Luzern massgebend.
- <sup>2</sup> Auf Antrag der oder des internen Datenschutzbeauftragten kann die Hochschulleitung Weisungen im Bereich des Datenschutzes erlassen.

**Art. 12** *Informationssicherheit*

- <sup>1</sup> Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte verfasst in Zusammenarbeit mit IT Services eine Informationssicherheitspolitik, welche von der Hochschulleitung verabschiedet wird.
- <sup>2</sup> Die Informationssicherheitspolitik definiert die Schutzziele der Informationssicherheit, bestimmt die Grundsätze für den Umgang mit Informationen und Informatikmitteln und legt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Bereich der Informationssicherheit fest.

**Art. 13** *Delegation*

- <sup>1</sup> Die Hochschulleitung regelt das Nähere zur Informationssicherheit in einer Weisung.
- <sup>2</sup> Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor kann in Zusammenarbeit mit der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten und der oder dem internen Datenschutzbeauftragten Richtlinien zu den technischen und organisatorischen Massnahmen der Informationssicherheit erlassen.

## V. Die Benutzung von Informatikmitteln der Hochschule Luzern

### Art. 14 Grundsätze

- <sup>1</sup> Alle Anwenderinnen und Anwender sind für die Benutzung der Informatikmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und den Regelungen der Hochschule Luzern persönlich verantwortlich. Informatikmittel dürfen nicht in missbräuchlicher Weise benutzt werden.
- <sup>2</sup> Für Kontroll- und Überwachungsmassnahmen gelten die folgenden Grundsätze:
  - a. Technische Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie Filtersperren sind zulässig.
  - b. Kontroll- und Überwachungsmassnahmen (Logging und Monitoring) dienen in erster Linie der Überprüfung und der Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit, der Verfügbarkeit und der Optimierung der Informatikmittel.
  - c. Die Benutzung der Informatikmittel wird protokolliert (Logging).
  - d. Protokolldaten sind in anonymisierter Form auszuwerten.
  - e. Personenbezogene Auswertungen von Protokolldaten sind ausnahmsweise zulässig, sofern die technische Sicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Verfügbarkeit der Informatikmittel ernsthaft gefährdet sind und dies zur Störungsbehebung unumgänglich ist. Diese Auswertungen dürfen sich nicht auf den Inhalt elektronisch übermittelter Informationen beziehen.
  - f. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch von Informatikmitteln sind nach vorgängiger schriftlicher Information der betroffenen Anwenderinnen und Anwender personenbezogene Auswertungen sowohl von Protokolldaten als auch von Inhalten elektronisch übermittelter Informationen, mit Ausnahme von Gesprächsinhalten, möglich.
  - g. Auf geschäftliche Informationen, die auf Informatikmitteln der Hochschule Luzern gespeichert werden und welche ausschliesslich einer einzelnen Anwenderin oder eines einzelnen Anwenders zugeordnet sind, darf ohne Zustimmung der betroffenen Anwenderin und des betroffenen Anwenders nur zugegriffen werden, wenn es für die Aufgabenerfüllung der Hochschule Luzern unerlässlich ist.

### Art. 15 Delegation

- <sup>1</sup> Die Hochschulleitung regelt die Benutzung der Informatikmittel der Hochschule Luzern und die Überwachung und Kontrolle der Benutzung in einer Weisung. Sie bezeichnet die Fälle der missbräuchlichen Benutzung und sie kann für Verstösse gegen die Regelungen Sanktionen und Massnahmen vorsehen.
- <sup>2</sup> Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor erlässt in Zusammenarbeit mit der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten und der oder dem internen Datenschutzbeauftragten Richtlinien zur Benutzung der Informatikmittel der Hochschule Luzern.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **Art. 16** *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Luzern, 14. Juni 2018

Im Namen des Fachhochschulrates:

Der Präsident: Anton Lauber

Die Rechtskonsulentin: Carmen A. Zimmermann